

Stiftung zur Förderung der Textilindustrie (SFT)

Beethovenstrasse 20, 8002 Zürich, Tel. 044 289 79 79, Fax 044 289 79 80

Auszug aus dem Reglement über die Gewährung von Leistungen

1. Die Stiftung unterstützt Projekte, die der gesamten Textil- und Bekleidungsindustrie oder einzelnen Sparten davon zu Gute kommen.
2. Die Stiftung engagiert sich für die Förderung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Swiss Textiles angeschlossenen Mitgliedsfirmen im beruflichen Bereich, namentlich der Schulung, der Aus- und Weiterbildung. Die Stiftung kann zu diesem Zweck auch zinsfreie Darlehen zur Erleichterung des Studiums an «textilen» Bildungsstätten (gegebenenfalls auch im Ausland) gewähren. Zinslose, rückzahlbare Darlehen werden an Studentinnen und Studenten der technischen und gestalterischen Richtung gewährt, die einen zusätzlichen finanziellen Rückhalt brauchen, um ihr Studium erfolgreich absolvieren zu können und die insbesondere nicht oder nicht genügend von Eltern, Firmen oder der öffentlichen Hand (Stipendien) unterstützt werden.
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. Zuständig für die Gewährung von Leistungen bzw. zinslosen, rückzahlbaren Darlehen ist der Stiftungsrat. Für die administrative Abwicklung der Gesuche ist die Geschäftsstelle von Swiss Textiles zuständig, welche ihre Aktivitäten mit den zuständigen Kommissionen von Swiss Textiles koordiniert.
8. Der Stiftungsrat benötigt als Entscheidungsgrundlagen für die Unterstützung von Projekten vorgängig einen begründeten Antrag, der einen Projektbeschrieb und ein detailliertes Budget beinhalten muss.

- 9.** Bei der Gewährung von zinslosen, rückzahlbaren Darlehen werden Studentinnen und Studenten von Studiengängen mit technischem und gestalterischem Schwerpunkt, prioritär solcher mit Nachwuchsproblemen, zugelassen, welche die unter Ziffer 2 erwähnten finanziellen Voraussetzungen erfüllen und die eine Bestätigung der Schulleitung beibringen, dass sie auch die nötigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu einem erfolgreichen Studium erfüllen. Die Gewährung von zinslosen, rückzahlbaren Darlehen erfolgt im Ausmass von maximal CHF 1'000.00 pro Monat und Studentin bzw. Student und maximal für die Dauer des Fachstudiums. Die Rückzahlungsfrist wird individuell vertraglich vereinbart und erstreckt sich in der Regel auf die gleiche Dauer wie das Studium. Nach Studienabschluss kann auch eine Verzinsung vereinbart werden. Die Darlehen werden über die Studiendauer regelmässig verteilt ausbezahlt (z.B. quartalsweise oder halbjährlich). Der Darlehensvertrag wird durch die Geschäftsstelle von Swiss Textiles im Namen der Stiftung SFT mit der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer abgeschlossen. Die Geschäftsstelle ist für die administrative Abwicklung verantwortlich. Sie informiert den Stiftungsrat und die zuständige Kommission von Swiss Textiles mindestens einmal jährlich über die Vertragssituation und über die schulischen Leistungen der Darlehensempfänger. ...
- 10.** Dieses Reglement ist am 22. März 2001 durch den Stiftungsrat genehmigt worden und wurde am 24. September 2009, am 11. März 2016, sowie am 26. März 2018 revidiert. Es kann jederzeit aufgrund der Praxis abgeändert oder aufgehoben werden.

Für den Stiftungsrat

Carl Illi
Präsident

Urs Isler
Stiftungsrat